

Kantone setzen Limiten : die Sozialhilfe ist indirekt betroffen

Autor(en): **Roost, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **103 (2006)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kantone setzen Limiten: Die Sozialhilfe ist indirekt betroffen

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wirkt sich besonders dann auf die Sozialhilfe aus, wenn die Kantone gewisse Lasten abschieben.

Der Bund beteiligt sich bekanntlich nicht an der Sozialhilfe. Deshalb sind die Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf die kommunale Sozialhilfe von den noch festzulegenden kantonalen Ausführungsbestimmungen abhängig. Heute kann man davon ausgehen, dass die Auswirkungen der NFA auf die Sozialhilfe eher gering sein werden. Hingegen kommt der Sozialhilfe als soziodemografischem Faktor innerhalb der Verschiebungen zwischen Bund und Kantonen eine gewisse Bedeutung zu.

Kantone zur Kasse gebeten

Wenn die privaten Mittel oder die Versicherungsleistungen zur Bezahlung von Tagestaxen für behinderte Menschen in stationären Wohnheimen nicht reichen, wird heute in einigen Kantonen auf die Sozialhilfe zurückgegriffen. Mit dem neuen Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG), das zurzeit bei den Eidgenössischen Räten liegt, dürfte das zukünftig nicht mehr möglich sein. Steht doch im bis jetzt politisch unbestrittenen Artikel 7, Absatz 1: «Die Kantone beteiligen sich soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine Person wegen diesem Aufenthalt Sozialhilfe benötigt.» Die Kantone müssen im Behinderten-

bereich Lösungen vorlegen, ohne dabei die Sozialhilfe einzubeziehen.

Rückgriff auf die Sozialhilfe

Der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) sieht vor, auf eine Obergrenze der jährlichen EL zu verzichten. Ob damit wirklich eine Vermischung von EL und Sozialhilfe im stationären Alterspflegebereich vermieden werden kann, wie dies der Bundesrat in seiner Botschaft verspricht, wird sich weisen.

Die Mitfinanzierung des Bundes beschränkt sich auf die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs. Die Mehrkosten bei einem Heimaufenthalt gehen deshalb vollumfänglich zulasten der Kantone. Diese können die Höhe der anrechenbaren Heimtaxen selbstständig bestimmen. Sie beeinflussen dadurch auch den von ihnen zu tragenden EL-Teil. Werden die anrechenbaren Heimtaxen tief angesetzt, können erhebliche Sozialhilfekosten anfallen. Denn im Altersbereich ist kein Gesetzesartikel wie im IFEG vorgesehen, der die Sozialhilfe einschränkt.

Die Kantone können gemäss ELG-Entwurf (Art. 10 Abs. 2b) Jahreslimiten beim Vermögensverzehr festlegen. Gleichzeitig steht es ihnen frei, bei einem Heimaufenthalt auch Höchstwerte für persönliche Auslagen in den Bereichen Kleider, Hygiene, Ferien, Freizeitaktivitäten, Telefon, Versicherungen, Steuern etc. zu bestimmen. Setzen die Kantone tiefe Limiten in diesem Bereich, so sind auch zukünftig Rückgriffe auf die Sozialhilfe möglich.

Die Sozialhilfe bewegt Millionen

Ein weiterer Berührungspunkt der NFA mit der Sozialhilfe ist der vorgesehene soziodemografische

Lastenausgleich im engeren Sinn. Im Zentrum stehen dabei die Mehrkosten, die dem Gemeinwesen entstehen, wenn bestimmte Bevölkerungsgruppen überdurchschnittlich vertreten sind. In diesem NFA-Gefäss werden die folgenden drei Indikatoren gewichtet:

- Die Armut mit 40 Prozent – gemessen am Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Wohnbevölkerung.
- Die Ausländerintegration mit 35 Prozent – gemessen am Anteil Personen mit Herkunft ausserhalb der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten, die maximal zwölf Jahre in der Schweiz leben.
- Die Altersstruktur mit 25 Prozent – gemessen am Anteil Einwohner im Alter von 80 Jahren und mehr.

Gemäss der vorliegenden Modellrechnung 2002 sind aufgrund des soziodemografischen Lastenausgleichs über 190 Millionen Franken zur Auszahlung vorgesehen. Die Sozialhilfe bewegt somit beachtliche 76 Millionen Franken. Davon profitieren die Kantone Genf mit 24,5, Waadt mit 23, Basel-Stadt mit 9,8, Zürich mit 8,9, Tessin mit 6,7, Neuenburg mit 2,9 und Schaffhausen mit 0,24 Millionen Franken.

Christoph Roost

ZUR PERSON



Christoph Roost leitet das Sozialamt des Kantons Schaffhausen. Er ist im Kanton für die Umsetzung der NFA im Bereich der erwachsenen Behinderten zuständig.